

Merkblatt Passpflicht

Nach § 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und § 15 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ist ein Ausländer verpflichtet, bei der Klärung Ihrer Identität und Beschaffung eines Passersatzpapiers über die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes mitzuwirken.

Das Ausfüllen von Passersatzanträgen und die Vorsprache bei der konsularischen Vertretung ohne Dokumente ist nicht ausreichend.

Jeder Ausländer der keinen Pass oder Passersatz besitzt, wird vom Gesetzgeber ausdrücklich verpflichtet an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken. Identitätspapiere im Sinne der Vorschrift sind alle für die Rückreise benötigten Papiere. Die Pflicht zur Mitwirkung besteht insbesondere in der Pflicht, einen Pass oder Passersatz zu beantragen.

Die Mitwirkung geht über die Beantragung hinaus. Soweit es beispielsweise erforderlich ist, dass der Ausländer bei der Botschaft seines Heimatstaates oder deren konsularischen Vertretung persönlich vorspricht – beispielsweise um anhand von Sprachkenntnissen dessen Staatsangehörigkeit oder Identität zu klären – verpflichtet die Vorschrift auch hierzu.

Der Ausländer ist durch die Mitwirkungspflicht zu allen Handlungen verpflichtet, die für die Ausstellung eines Identitätspapiers notwendig sind und nur von ihm persönlich erbracht werden können.

Die Verpflichtung des Ausländers, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken, beinhaltet auch, sich hierzu der Mithilfe geeigneter Dritter, insbesondere Angehöriger zu bedienen. Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind Dokumente, die Ihre Identität bestätigen aus Ihrem Heimatland über Angehörige, Freunde oder Behörden und ggf. auch durch die Einschaltung eines Vertrauensanwaltes in Ihrem Heimatland zu beschaffen und hier vorzulegen.

Hierher gehört auch die Pflicht, alle Urkunden und sonstige Unterlagen, die für die Ausstellung eines Identitätspapiers von Bedeutung sein können, der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen oder solche zu beantragen.

Jeder Ausländer ist weiterhin verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu seinem Alter, seiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder vermutlich besitzt, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. (§ 49 Abs. 1 AufenthG)

Kommt der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, hat das die Folge dass die nach § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zustehende Leistungen gekürzt werden und dem Ausländer keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit gestattet ist.

Weiterhin wird von der Ausländerbehörde Strafanzeige gem. § 95 Abs. 1 AufenthG gestellt Die fehlende Mitwirkung stellt zusätzlich ein Ausweisungsgrund dar und kann zum Erlass einer Ausweisungsverfügung nach § 55 AufenthG führen.